Hinweise für die Erstellung eines Lehrplanes für einen autonomen Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtgegenstand

(inkl. Überlegungen zur Maturabilität)

A) Umfang an Wochenstunden (+ Aspekte der Maturabilität)

Bei den autonom generierbaren **Pflichtgegenständen** und **Wahlpflichtgegenständen** kann man folgende Fälle unterscheiden:

- ☞ **mit mind. 2 Stunden:** können zwar nicht eigenständig zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wohl aber – analog zu den vertiefenden Schwerpunktprüfungen – zur „ergänzenden" (da sie ja ein anderes Stoffgebiet abdecken) Schwerpunktprüfung zu einem Pflichtgegenstand.
- ☞ **mit mind. 4 Stunden:** können zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wenn es sich um ein reines Theoriefach handelt (analog zum Pflichtgegenstand „Psychologie und Philosophie", der ja auch bisher nur vier Stunden aufweist).
- ☞ **mit mind. 6 Stunden**: können zur eigenständigen mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Gegenstand auch praktische Komponenten hat (vgl. bisher „Informatik").

Aufgrund der Autonomie können **Gegenstände bereits vor der 8. Klasse beendet** werden, wenn die entsprechende Mindeststundenzahl erfüllt ist und die verpflichtenden Ziele des Kernlehrplans bearbeitet sind. Dies gilt analog auch für schulautonom geschaffene Gegenstände. Diese Gegenstände erhalten bzw. bekommen ihre Maturafähigkeit, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie **zumindest noch in der 7. Klasse** besucht wurden, die Lücke bis zur Matura somit nur ein Jahr beträgt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch die Pflichtgegenstände Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Latein, Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache und Mathematik, die jedes Jahr mindestens zweistündig besucht werden müssen (Grund: schriftliche Reifeprüfung). Dies ergibt sich aus den jeweiligen *-Fußnoten in den „autonomen" Stundentafeln jener Schulformen, die über autonome Spielräume verfügen.

Autonom geschaffene Fremdsprachen sind in dieser Ausnahmeregelung zwar explizit nicht angesprochen, es empfiehlt sich aber dringend, sie auch in der 8. Klasse zu führen. Für die mündliche Maturabilität solcher Fremdsprachen sind 8 Wochenstunden im Laufe der Oberstufe nötig, für die schriftliche Maturabilität sind es 10 Wochenstunden.

Es ist also im Vorhinein zu überlegen:

- Wie viele Stunden soll der autonome Gegenstand umfassen?
- Wie sollen diese Wochenstunden auf die einzelnen Schulstufen verteilt sein?
- Wenn der neuen Unterrichtsgegenstand aus einzelnen Teilen/Modulen zusammengesetzt ist: Die „interne Verteilung" der Stunden sollte auch nachvollziehbar sein!
- Woher kommen die Stunden für den neuen Unterrichtsgegenstand?
- Überlegungen zur Maturabilität sollen angestellt werden!
- Ausmaß und Dotation des neuen Unterrichtsgegenstandes in der bundesweit gültigen Stundentafel für die Schulaufsicht nachvollziehbar darstellen!

Mag. Augustin Kern, Abteilung AHS, BMBWK
augustin.kern@bmbwk.gv.at

Stand: 24.2.2005

B) Gestaltung des Lehrplans

1. **Verbindlichkeit**
2. **Sprachliche Gestaltung**
3. **Bestandteile**

1. Verbindlichkeit

Grundsätzlich: den Begriff Rahmenlehrplan gibt es nicht (mehr), stattdessen verbindliche, aber flexible Vorgaben. Vgl. dazu die Definition von Verbindlichkeit betreffend Umsetzung aller Ziele / Themenbereiche im Abschnitt „Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer“ im allgemeinen Teil des Lehrplans, dritter Teil, 1. Punkt:

> *„Die Vorgaben (Lehrziele, Themenbereiche etc.) im Abschnitt „Lehrstoff“ der einzelnen Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sind verbindlich umzusetzen, auch im Falle autonomer Stundenreduktionen. Die zeitliche Gewichtung und die konkrete Umsetzung der Vorgaben obliegen alleine den Lehrerinnen und Lehrern und ermöglichen somit eine flexible Anwendung.“*

Daher gilt auch für **autonom geschaffene** Lehrpläne: sie haben verpflichtenden Charakter, stellen eine für die jeweilige Schule geltende Norm dar und sind verbindlich für diejenigen Lehrer/innen, die dieses Fach unterrichten.

Folgerung:

Nur die wesentlichen und unverzichtbaren Vorgaben / Leitziele / Themenbereiche sind im Lehrplan zu verankern; es muss gewährleistet sein, dass diese in der zur Verfügung stehenden / vorgesehenen Zeit in zeitgemäßer methodisch - didaktischer Umsetzung erfüllbar sind.

Individueller Zuschnitt

Oberstufenlehrpläne sollen die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler für Lernen und Leistungen stärker ausdrücken; die Lehrpläne sollen sich also an den Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dies soll sowohl in den didaktischen Grundsätzen als auch im „Lehrstoff“ (in den Zielen) seinen Niederschlag finden.

2. Sprachliche Gestaltung

Für die Veröffentlichung als Verordnung (auch bei schulautonomen, nur in der jeweiligen Schule geltenden Lehrplänen) ist eine **normative Sprachgestaltung** mit anleitendem Charakter notwendig, der auf Leistungen der Schülerinnen und Schüler abzielt (zB „Erkennen der Bedeutung chemischer Methoden bei der Minimierung von Schadstoffen“; „Elektrische Erscheinungen in Technik und Natur erklären können“; ...) bzw. darauf, was mit / von ihnen bearbeitet werden soll (zB „An Beispielen ausgewählter Vertreter...sind Bau und Funktion sowie Zusammenhänge zwischen Bau, Lebensweise und Umwelt zu erarbeiten“; „Erarbeiten der Vorteile und Herausforderungen einer gemeinsamen europäischen Währung für die Verbraucherinnen und Verbraucher“...)

Folgerung:

Vor allem in der „**Bildungs- und Lehraufgabe**“ (BLA) und in den „**Didaktischen Grundsätzen**“ (DG) ist der anordnende Charakter klar herauszuarbeiten. Diese beiden Teile richten sich primär bzw. fast ausschließlich an die Lehrkräfte.

Mag. Augustin Kern, Abteilung AHS, BMBWK
augustin.kern@bmbwk.gv.at

***Beispiel** aus dem Biologie und Umweltkunde-Lehrplan: „Es hat eine stärker theoretisch orientierte Beschäftigung mit Ökosystemen stattzufinden, die praktische Tätigkeit ist aber nicht zu vernachlässigen“ (DG). Hier wird mit Nachdruck („es hat“ statt „es soll“) die Lehrkraft angewiesen auf welchem Wege bestimmte Ziele (bei den Schülerinnen und Schülern) angesteuert werden, ohne jedoch den Weg ganz genau fest zu legen oder zu bestimmen.*

3. Bestandteile / Aufbau eines Lehrplans

a) Die Bildungs- und Lehraufgabe (BLA)

Sie richtet sich **primär** an **Lehrerinnen und Lehrer**, aber auch an die **Schülerinnen und Schüler**. Sie enthält Ziele für die Schülerinnen und Schüler auf einer allgemeineren Ebene (als im Abschnitt Lehrstoff).

Hier können/sollen Bezüge zum Allgemeinen Teil des Lehrplans (Kompetenzen, dynamische Fähigkeiten) hergestellt werden.

Die BLA klärt das Selbstverständnis des (neuen) Gegenstandes im Verhältnis zu den anderen Fächern und zur Zielstellung der Schulform bzw. zum speziellen Schwerpunkt der Schulform.

***Nicht vergessen*:** Die Beiträge zu den fünf Bildungsbereichen (aus dem allgemeinen Teil) sind ebenfalls zu definieren.

☞ Insgesamt soll die BLA nicht länger als ½ Seite sein.

b) Didaktische Grundsätze (DG)

Sie richten sich **nur an die Lehrerinnen und Lehrer**!

Bezüge zum Allgemeinen Teil (bes. allgemeine didaktische Grundsätze) sind wünschenswert; sie beinhalten die spezifischen fachdidaktischen Grundsätze des (neuen) Gegenstandes.

Wenn **Schularbeiten** vorgesehen werden, dann müssen Zahl und Stundenumfang hier stehen (vgl. generelle Regelung zu Schularbeiten im Abschnitt Leistungsfeststellung im dritten Teil des Allgemeinen Teiles).

Auch weitere Aussagen zur **Leistungsbeurteilung** bzw. **Leistungsfeststellung** wären hier zu platzieren, sofern sie nicht durch die LB-Verordnung ohnehin schon gelten. Eine Wiederholung der Normen anderer Verordnungen im Lehrplan ist nicht erwünscht.

☞ Insgesamt sollten die DG auch nicht länger als ½ Seite sein.

c) „Lehrstoff“

Der Begriff ist durch das Schulorganisationsgesetz vorgegeben. Hier werden eindeutig die Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen und zu erreichenden Ziele, das angestrebte Können also, angesprochen.

Der Abschnitt soll **zielorientiert** und prägnant/kurz formuliert werden, wobei eine gewisse Abstraktion nicht nur zulässig, sondern auch notwendig ist. Lehrpläne sollen nicht schon im nächsten Jahr durch

Mag. Augustin Kern, Abteilung AHS, BMBWK
augustin.kern@bmbwk.gv.at

„überholte“ Detailangaben „alt aussehen“. Außerdem sollten die Lehrerinnen und Lehrer immer einen gewissen Spielraum zur Konkretisierung und Realisierung der Vorgaben behalten.

Der Lehrstoff kann bezogen auf **eine oder zwei** Schulstufen (übergreifend) formuliert werden. Lehrstoff-Aussagen sind aber nur zu jenen Schulstufen zulässig, auf denen das Fach angesiedelt ist; wenn dazwischen Projektartiges läuft kann das nicht im (neuen) Lehrplantext festgehalten werden. Da könnten nur Lehrplanzusätze in jenen Fächern definiert werden, die diese Projekte zB verantwortlich tragen bzw. durchführen.

Wenn Ziele eines bestehenden Unterrichtsgegenstandes (zB Deutsch: „Mediale Bildung“) teilweise in einen neuen autonomen Unterrichtsgegenstand **übernommen** werden (zB in „Medienpraxis“) dann sollte dies deutlich sichtbar gemacht werden. Eventuell wären sogar die „Originalzitate“ aus dem bestehenden Lehrplantext zu verwenden – somit könnte dies von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und der Schulaufsicht klarer nachvollzogen werden.

Die **Gliederung** der Themen / Ziele / Fachbereiche kann auch unter ein Jahresthema subsumiert werden, kann von Schulstufe zu Schulstufe variieren oder aber sich gleich bleibend durchziehen.

Die weiter oben angesprochene verstärkt gewünschte Schülerbeteiligung führt häufig zu sog. „**Präsentationen**“ der Arbeitsergebnisse. Abschlusspräsentationen, Projekttage, Referate vor inner- und außerschulischem Publikum: diese Vorhaben (und gleichzeitig Vorgaben, wenn sie im Lehrplan aufgenommen werden sollen) können entweder als Schülerziel im „Lehrstoff“ eingebaut werden oder in die didaktischen Grundsätze wandern (als Auftrag für die Lehrerinnen und Lehrer formuliert). In beiden Fällen werden sie verbindlich – dieser Tatsache sollte man sich bewusst sein. Damit können sie als Lehrplanbestandteil aber auch für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

☞ Insgesamt sollte die Lehrstoffangabe nicht länger als eine Seite sein (je nach Stundendotation des Unterrichtsgegenstandes).

Folgerung:

Je klarer die einzelnen Teile auseinander gehalten werden, desto eher können vorgegebene Ziele und Methodik / Didaktik von den Lehrkräften nachvollzogen werden.

C) Wahlpflichtgegenstände

Aufbau grundsätzlich wie oben beschrieben; eine Bezugnahme auf die allgemeinen Hinweise zu BLA bzw. DG der Wahlpflichtgegenstände im Allgemeinen Teil, zweiter Teil, 6. Abschnitt („Stärken von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung“) ist wünschenswert:

> *„An der Oberstufe ist insbesondere in den Wahlpflichtgegenständen die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler durch differenzierte und individuelle Unterrichtsformen sowie durch den Einsatz von Medien aller Art, durch Lehrausgänge und Exkursionen zu steigern.*
>
> *Das Festlegen von Themen, Arbeits- und Sozialformen soll unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, aber auch unter Bedachtnahme regionaler oder schulautonomer Schwerpunkte erfolgen.*
>
> *Im Sinne praxisnaher und aktueller Bildungsziele soll die Einbindung außerschulischer Fachleute beachtet werden. In Hinblick auf die Reifeprüfung ist der Optimierung von Präsentationstechniken unter Einbeziehung moderner Technologien, aber auch unter Beachtung persönlichkeitsfördernder Maßnahmen entsprechende Bedeutung beizumessen. Dazu gehören projektorientierte Arbeitsformen in Kleingruppen sowie individualisierte Arbeits- und Lernprozesse. Bei der Informationserstellung ist der Einsatz des Computers, insbesondere die Anwendung des Internet zu fördern. Der in den Wahlpflichtgegenständen anzustrebenden Methodenvielfalt entsprechend sind in die Leistungsbeurteilung neben der fachlichen Kompetenz unter anderem Präsentationskompetenz und Teamfähigkeit einzubeziehen.“*

Mag. Augustin Kern, Abteilung AHS, BMBWK
augustin.kern@bmbwk.gv.at